



---

# Oberfränkisches Amtsblatt

---

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberfranken, des Bezirks Oberfranken,  
der Regionalen Planungsverbände und von Zweckverbänden in Oberfranken

Nr. 9  
Bayreuth, 26. September 2017

Seite 121

## Inhaltsübersicht

### Sicherheit, Kommunales und Soziales

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Zweckvereinbarung über die kommunale Verkehrsüberwachung zwischen der Gemeinde Dörfles-Esbach und der Stadt Coburg.....	123
Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Entschädigungssatzung für den Zweckverband Naturschutzgroßprojekt "Grünes Band Rodachtal - Lange Berge - Steinachtal".....	124
Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Auflösung des Zweckverbandes "Deutsches Porzellanmuseum".....	125

### Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Regionaler Planungsverband Oberfranken-West (Region 4); Planungsausschusssitzung des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West .....	126
Regionaler Planungsverband Oberfranken-West (Region 4); Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West .....	127

### Schulen

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gymnasien Stadt und Landkreis Bamberg für das Haushaltsjahr 2017 .....	127
Bildung der regionalen Fachsprengel an den staatlichen Berufsschulen in Oberfranken.....	128
Bildung eines regierungsbezirksübergreifenden Fachsprengels für den Ausbildungs- beruf "Pharmakant/Pharmakantin" .....	129

### Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Zweckverband Bauschuttdeponie Kirchleus, Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017.....	130
Zweckverband Bauschuttdeponie Kirchleus; Änderung der Gebührensatzung.....	130

**Bezirksangelegenheiten**

Sitzung des Bezirkstags von Oberfranken..... 131

**Informationen für den Regierungsbezirk**

Aktuelles aus der Regierung..... 131

**Buchanzeigen**..... 136**Nachruf**..... 137

## Sicherheit, Kommunales und Soziales

Nr. 12 - 1443 m - 1/17

### Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Zweckvereinbarung über die kommunale Verkehrsüberwachung zwischen der Gemeinde Dörfles-Esbach und der Stadt Coburg

#### Bekanntmachung

Die Gemeinde Dörfles-Esbach und die Stadt Coburg haben auf der Grundlage des Gemeinderatsbeschlusses vom 8. Juni 2017 bzw. des Beschlusses des Verwaltungssenats vom 26. Juni 2017 die Zweckvereinbarung über die kommunale Verkehrsüberwachung zwischen der Gemeinde Dörfles-Esbach und der Stadt Coburg abgeschlossen.

Mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 17. August 2017 wurde die Zweckvereinbarung gem. Art. 12 Abs. 2 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG werden hiermit die Genehmigung und der Wortlaut der Zweckvereinbarung amtlich bekannt gemacht.

Bayreuth, 25. August 2017  
Regierung von Oberfranken  
Helbig  
Ltd. Regierungsdirektor

#### Zweckvereinbarung über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Gemeinde Dörfles-Esbach

Zwischen der

**Gemeinde Dörfles-Esbach,**  
Rosenauer Str. 12, 96487 Dörfles-Esbach,  
vertreten durch den Ersten Bürgermeister Udo Döhler,

und der

**Stadt Coburg,**  
Markt 1, 96450 Coburg,  
vertreten durch den Oberbürgermeister Norbert Tessmer,

wird folgende

#### Zweckvereinbarung

gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- (BayRS 2020-6-1-I) geschlossen:

#### Präambel:

Nach § 88 Abs. 3 Nr. 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) sind neben der Polizei auch die Gemeinden befugt, Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG), die im ruhenden Verkehr festgestellt werden, zu verfolgen und zu ahnden. Ziel dieser Zweckvereinbarung ist eine befristete kommunale Zusammenarbeit zur Erprobung einer dauerhaften Übernahme der kommunalen Verkehrsüberwachung der Gemeinde Dörfles-Esbach durch die Stadt Coburg.

#### § 1

#### Aufgabe

1. Die Gemeinde Dörfles-Esbach überträgt der Stadt Coburg die hoheitlichen Aufgaben zur Überwachung des ruhenden Verkehrs auf ihrem gesamten Gemeindegebiet, die weitere Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG (Bußgeldstelle) sowie die hoheitlichen Entscheidungen im Rahmen der Ordnungswidrigkeitsverfahren in der Zeit vom 1. September 2017 bis zum 28. Februar 2018. In beiderseitigem Einvernehmen können die Parteien schriftlich diesen Erprobungszeitraum bis zum 31. August 2018 verlängern.
2. Die Stadt Coburg verpflichtet sich im Einvernehmen mit der Gemeinde Dörfles-Esbach zu entscheiden, wann, wo und in welchem Umfang eine Überwachung stattfindet und im Rahmen ihrer Möglichkeiten den Anforderungen der Gemeinde an die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nach pflichtgemäßem Ermessen Rechnung zu tragen. Das Nähere hierzu wird in einer schriftlichen Vereinbarung geregelt.
3. Die Stadt Coburg übernimmt auch die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, die durch Personal der Gemeinde Dörfles-Esbach im ruhenden Verkehr festgestellt und schriftlich oder per E-Mail zur Anzeige gebracht werden.
4. Die Gemeinde Dörfles-Esbach unterstützt das Personal der Stadt Coburg bei der Durchführung der übertragenen Aufgaben. Hierbei werden Beschwerden, die die bestehende Verkehrsregelung, deren Auslegung bzw. Vorgaben der Gemeinde Dörfles-Esbach zur Durchführung der Überwachungstätigkeiten betreffen, vorrangig durch die Gemeinde Dörfles-Esbach bearbeitet. Die Gemeinde Dörfles-Esbach benennt hierfür eine/n Ansprechpartner/in.
5. Soweit erforderlich, treffen die Parteien die erforderlichen Vereinbarungen mit der Polizei.
6. Die Stadt Coburg erfüllt diese Aufgaben ohne Gewinnabsicht.

## § 2

## Übertragung von Rechten und Pflichten

Mit Abschluss dieser Zweckvereinbarung gehen die Rechte und Pflichten der Gemeinde Dörfles-Esbach aus dem übertragenen Aufgabenbereich und die dazu notwendigen Befugnisse auf die Stadt Coburg über.

## § 3

## Personal und Arbeitsmittel

Das für die Durchführung dieser Aufgaben benötigte Personal und die erforderlichen Arbeitsmittel werden von der Stadt Coburg gestellt. Entscheidungen in diesem Zusammenhang werden ausschließlich durch die Stadt Coburg getroffen. Die Gemeinde Dörfles-Esbach hat gegenüber dem eingesetzten Personal der Stadt Coburg kein Weisungsrecht.

## § 4

## Verteilung der Einnahmen und Kosten während der Erprobung

Alle eingegangenen Verwarnungs-, Bußgelder und Gebühren fließen zur Kostendeckung der Stadt Coburg zu. Die Stadt Coburg wird keine Kosten gegenüber der Gemeinde Dörfles-Esbach auf Grund dieser Zweckvereinbarung geltend machen.

## § 5

## Auswertung nach Ablauf der Erprobung

Die Stadt Coburg erstellt für den Probezeitraum für das Gebiet der Gemeinde Dörfles-Esbach eine Statistik, aus der sich vor allem die Einnahmen aus Verwarnungs-, Bußgeldern und Gebühren, die Anzahl der eingeleiteten, eingestellten und durch Zahlung abgeschlossenen Ordnungswidrigkeitsverfahren und der Aufwand für Außendienststunden ergeben. Die Statistik soll spätestens einen Monat nach Ablauf des Probezeitraumes erstellt werden und dient zur Entscheidung über eine Fortsetzung der kommunalen Zusammenarbeit.

## § 6

## Inkrafttreten

1. Diese Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft und gilt zunächst bis 28. Februar 2018.
2. Im Falle der Verlängerung nach § 2 Abs. 2 Satz 2 verlängert sich auch die Laufzeit dieser Vereinbarung auf den 31. August 2018.
3. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

## § 7

## Schlussbestimmungen

Die beteiligten Kommunen erhalten jeweils eine Ausfertigung der von der Regierung von Oberfranken nach Art. 12 Abs. 2 i.V.m. Art. 52 Abs. 1 Nr. 2 KommZG genehmigten Zweckvereinbarung. Bei Streitigkeiten über die Rechte und Pflichten der an

dieser Vereinbarung Beteiligten soll die Regierung von Oberfranken als Aufsichtsbehörde angerufen werden.

Coburg, 7. Juli 2017  
Stadt Coburg  
Norbert T e s s m e r  
Oberbürgermeister

Dörfles-Esbach, 7. Juli 2017  
Gemeinde Dörfles-Esbach  
Udo D ö h l e r  
Erster Bürgermeister

Nr. 12 - 1512.02 c - 5/16

**Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);  
Entschädigungssatzung für den  
Zweckverband Naturschutzgroßprojekt  
"Grünes Band Rodachtal -  
Lange Berge - Steinachtal"**

**Vom 23. Mai 2016**

**Bekanntmachung**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturschutzgroßprojekt "Grünes Band Rodachtal - Lange Berge - Steinachtal" hat in der Verbandsversammlung vom 6. April 2016 eine Entschädigungssatzung für den Zweckverband Naturschutzgroßprojekt "Grünes Band Rodachtal - Lange Berge - Steinachtal" beschlossen, die am 6. Juni 2016 ausgefertigt wurde.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG wird hiermit diese Entschädigungssatzung für den Zweckverband nachstehend amtlich bekannt gemacht.

Bayreuth, 28. August 2017  
Regierung von Oberfranken  
H e l b i g  
Ltd. Regierungsdirektor

**Entschädigungssatzung für den  
Zweckverband Naturschutzgroßprojekt  
"Grünes Band Rodachtal -  
Lange Berge - Steinachtal"**

**Vom 23. Mai 2016**

Der Zweckverband Naturschutzgroßprojekt "Grünes Band Rodachtal - Lange Berge - Steinachtal" erlässt auf Grund Art. 30 Abs. 2 KommZG sowie Art. 14 a und Art. 17 LKrO gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 6. April 2016 die folgende Satzung:

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Entschädigungsberechtigte
- § 2 Auslagenersatz
- § 3 Entschädigung der Verbandsräte
- § 4 Entschädigung des/der Verbandsvorsitzenden
- § 5 Entschädigung des/der Vertreters/in der Verbände
- § 6 Auszahlung der Entschädigungen
- § 7 Inkrafttreten

## § 1

## Entschädigungsberechtigte

Der/Die Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter/innen, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

## § 2

## Auslagenersatz

Der/Die Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes. Dasselbe gilt für Verbandsräte, die Beamte oder Arbeitnehmer des durch sie vertretenen Verbandsmitgliedes sind.

## § 3

## Entschädigung der Verbandsräte

(1) Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 50,00 € festgesetzt. Sie verdoppelt sich, wenn die Sitzung länger als fünf Stunden dauert.

(2) Soweit die Verbandsräte Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, erhalten sie außerdem den entstandenen Verdienstausfall für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. Der Betrag des entgangenen Lohns oder Gehalts ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

## § 4

## Entschädigung des/der Verbandsvorsitzenden

(1) Der/Die Verbandsvorsitzende erhält für seine/ihre Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 50,00 €.

(2) Seine/Ihre Stellvertreter/innen erhalten im Vertretungsfall für ihre Tätigkeit die monatliche Pauschalentschädigung nach Absatz 1 anteilig.

## § 5

## Entschädigung des/der Vertreters/in der Verbände

Die dem Zweckverband benannten Vertreter/innen der am Naturschutzgroßprojekt beteiligten Natur-

schutzverbände und Bauernverbände können auf Antrag für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und des Flächenmanagementgremiums eine Sitzungsgeldpauschale erhalten. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 50,00 € festgesetzt. Entschädigungsberechtigt ist pro Verband nur ein/e Vertreter/in. Entsprechendes gilt für die dem Zweckverband benannten Stellvertreter/innen, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

## § 6

## Auszahlung der Entschädigungen

Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden monatlich im Voraus ausgezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung gezahlt.

## § 7

## Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Coburg, 6. Juni 2016

Zweckverband Naturschutzgroßprojekt

"Grünes Band Rodachtal -

Lange Berge - Steinachtal"

Verbandsvorsitzender

Michael B u s c h

Landrat

Nr. 12 - 1512.02 i - 2/17

**Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);  
Auflösung des Zweckverbandes  
"Deutsches Porzellanmuseum"**

**Bekanntmachung**

Die Verbandsversammlung des "Zweckverbandes Deutsches Porzellanmuseum" hat am 2. August 2017 einstimmig die Auflösung des Zweckverbandes zum 31. Dezember 2017 beschlossen. Mit Schreiben des Zweckverbandes vom 3. August 2017 wurde die Genehmigung der Auflösung durch die Regierung von Oberfranken als Aufsichtsbehörde beantragt.

Gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG werden hiermit die Auflösung des Zweckverbandes "Deutsches Porzellanmuseum" und nachfolgend deren Genehmigung vom 18. August 2017 (Tenor und Rechtsbehelfsbelehrung) durch die Regierung von Oberfranken amtlich bekannt gemacht.

Bayreuth, 25. August 2017

Regierung von Oberfranken

Helbig

Ltd. Regierungsdirektor

**Genehmigungsbescheid der  
Regierung von Oberfranken  
(Az. 12 - 1512.02 i - 2/17)**

**Vom 18. August 2017**

1. Die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Deutsches Porzellanmuseum" am 2. August 2017 beschlossene Auflösung des Zweckverbandes wird genehmigt.
2. Die Auflösung wird am  
**31. Dezember 2017, 24:00 Uhr,**  
wirksam.
3. Kosten werden nicht erhoben.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem Bayer. Verwaltungsgericht in Bayreuth, Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth, Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth, **schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch**

**in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Erhebung der Klage durch einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Bayreuth, 18. August 2017  
Regierung von Oberfranken  
Helbig  
Ltd. Regierungsdirektor

## Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Nr. 24 - 1445 W

**Regionaler Planungsverband  
Oberfranken-West (Region 4);  
Planungsausschusssitzung  
des Regionalen Planungsverbandes  
Oberfranken-West**

**Bekanntmachung**

Auf Antrag des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West vom 14. September 2017 wird Folgendes bekannt gegeben:

**Am Mittwoch, 11. Oktober 2017, 09:30 Uhr, findet im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Bamberg die 4. Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West in der Wahlperiode 2014 - 2020 statt.**

Die Sitzung ist öffentlich.

**Tagesordnung**

für die 4. Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West in der Wahlperiode 2014 - 2020  
am Mittwoch, 11. Oktober 2017, 09:30 Uhr,  
im "Großen Sitzungssaal" des Landratsamtes Bamberg, Ludwigstr. 23, 96052 Bamberg

**Öffentliche Sitzung**

1. **Regionalplan Oberfranken-West; Fortschreibung des Ziels B II 3.1.3 Nachfolgefunktionen;**  
Auswertung des Anhörungsverfahrens
2. **Regionalplan Oberfranken-West Kapitel B I Natur und Landschaft; Ziel B I 1.5.2 Trenngrün zwischen Effeltrich und Poxdorf**  
Antrag der Gemeinde Effeltrich  
Beschluss über Einleitung eines Anhörungsverfahrens

**3. Planfeststellung § 18 ff. Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für das Vorhaben "Verkehrsprojekt Deutsche Einheit (VDE 8.1.1) ABS Nürnberg-Ebensfeld, Planfeststellungsabschnitt Altendorf - Hirschaid - Strullendorf (PFA 21)**

**1. Planänderung gemäß § 73 Abs. 8 VwVfG" Anhörungsverfahren und Beteiligung zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 7 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG);**

Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West

**4. Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West für das Jahr 2017**

Bayreuth, 18. September 2017  
Regierung von Oberfranken  
K r a m e r  
Ltd. Regierungsdirektorin

Nr. 24 - 1445 W

**Regionaler Planungsverband  
Oberfranken-West (Region 4);  
Verbandsversammlung des Regionalen  
Planungsverbandes Oberfranken-West**

**Bekanntmachung**

Auf Antrag des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West vom 14. September 2017 wird Folgendes bekannt gegeben:

**Am Mittwoch, 11. Oktober 2017, 10:30 Uhr, findet im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Bamberg die 3. Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West in der Wahlperiode 2014 - 2020 statt.**

Die Sitzung ist öffentlich.

**Tagesordnung**

für die 3. Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West in der Wahlperiode 2014 - 2020 am Mittwoch, 11. Oktober 2017, 10:30 Uhr, im "Großen Sitzungssaal" des Landratsamtes Bamberg, Ludwigstr. 23, 96052 Bamberg

**Öffentliche Sitzung**

- 1. Begrüßung durch den Verbandsvorsitzenden Landrat Johann Kalb**
- 2. Verabschiedung des stellvertretenden Verbandsvorsitzenden Altlandrat Oswald Marr, Landkreis Kronach**
- 3. Neuwahl des stellvertretenden Verbandsvorsitzenden**
- 4. Zweiter Entwurf des Netzentwicklungsplans 2030; Konsultationsverfahren der Bundesnetzagentur**  
Sachstandsbericht
- 5. Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern**  
Informationen zum Stand des Verfahrens
- 6. Informationen über den aktuellen Stand der Regionalplanung**  
(geplante Fortschreibungen, Digitalisierung des Regionalplans, Auswirkungen der LEP-Fortschreibung auf den Regionalplan, z.B. Zentrale-Orte-Konzept)

Bayreuth, 18. September 2017  
Regierung von Oberfranken  
K r a m e r  
Ltd. Regierungsdirektorin

## Schulen

Nr. 44 - 1444.02

**Haushaltssatzung des  
Zweckverbandes Gymnasien  
Stadt und Landkreis Bamberg  
für das Haushaltsjahr 2017**

**Bekanntmachung**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gymnasien Stadt und Landkreis Bamberg hat am 15. Dezember 2016 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen.

Die Satzung wurde mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 5. April 2017 Nr. 44 - 1444.02 hinsichtlich des Gesamtbetrages der Kreditaufnahmen in Höhe von 7.371.000,00 € und des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 2.938.600,00 € gemäß Art. 71 Abs. 2 und Art. 117 Abs. 1 GO i.V.m. Art. 40 Abs. 1 und Art. 50 Abs. 1 Nr. 2 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Satzung wird hiermit gem. Art. 24 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 Satz 1 GO amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen

Amtsblatt eine Woche lang in der Stadt Bamberg während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Bayreuth, 8. Juni 2017  
Regierung von Oberfranken  
Dr. Brosig  
Abteilungsleiter

**Haushaltssatzung des  
Zweckverbandes Gymnasien  
Stadt und Landkreis Bamberg  
für das Haushaltsjahr 2017**

Auf Grund der Art. 41 Abs. 1, Art. 42 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit -KommZG- i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- sowie den §§ 16, 17 und 18 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Gymnasien Stadt und Landkreis Bamberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	10.281.000,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	11.488.000,00 €

§ 2

1. Der nach § 17 der Verbandssatzung nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) des Zweckverbandes wird wie folgt festgesetzt:

für den Verwaltungshaushalt	9.719.000,00 €
für den Vermögenshaushalt	223.500,00 €

Für diesen nicht durch anderweitige Einnahmen gedeckten Finanzbedarf erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern eine Umlage.

2. Die Verbandsumlage wird gemäß § 17 Abs. 2 und 3 der Verbandssatzung wie folgt festgesetzt:

a) Verwaltungshaushalt:

Stadt Bamberg	38 %	3.693.200,00 €
Landkreis Bamberg	62 %	6.025.800,00 €

des nicht gedeckten Finanzbedarfs;

b) Vermögenshaushalt:

Stadt Bamberg	38 %	84.900,00 €
Landkreis Bamberg	62 %	138.600,00 €

des nicht gedeckten Finanzbedarfs.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 7.371.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird festgesetzt auf 2.938.600,00 €.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 3.000.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

Bamberg, 26. April 2017  
Zweckverband Gymnasien  
Stadt und Landkreis Bamberg  
Johann Kalb  
Verbandsvorsitzender

Nr. 44 - 5204 - 1 - 41

**Bildung der regionalen Fachsprengel  
an den staatlichen Berufsschulen in  
Oberfranken**

**Verordnung über die  
Bildung der regionalen Fachsprengel  
an den staatlichen Berufsschulen  
im Regierungsbezirk Oberfranken**

**Vom 7. September 2017**

Auf Grund des Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 362) geändert worden ist, verordnet die Regierung von Oberfranken:

§ 1

An den staatlichen Berufsschulen in Oberfranken werden die in der Anlage (Fachsprengelverzeichnis) aufgeführten regionalen Fachsprengel gebildet, soweit die Beschulung nicht im Grundsprengel erfolgt.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2017 in Kraft.



(2) Mit Ablauf des 31. Juli 2017 treten alle Vorschriften außer Kraft, die dieser Verordnung entgegenstehen oder entsprechen.

**Hinweis:** Das beiliegende Verzeichnis der regionalen Fachsprengel an den Berufsschulen im Regierungsbezirk Oberfranken -Stand 1. August 2017- ist Bestandteil dieser Verordnung.

Bayreuth, 7. September 2017  
Regierung von Oberfranken  
Heidrun Piwernetz  
Regierungspräsidentin

Nr. ROF - SG 44 - 5204 - 1 - 38 - 12

**Bildung eines regierungsbezirksübergreifenden Fachsprengels für den Ausbildungsberuf "Pharmakant/Pharmakantin"**

Die Verordnung der Regierung von Oberbayern vom 29. August 2017 über die Ausweitung des Fachsprengels für den Ausbildungsberuf "Pharmakant/Pharmakantin" auf den Regierungsbezirk Oberfranken wird nachfolgend bekannt gegeben.

Bayreuth, 7. September 2017  
Regierung von Oberfranken  
Keil  
Ltd. Regierungsschuldirektor

Regierung von Oberbayern

**Rechtsverordnung über die Ausweitung des Fachsprengels für den Ausbildungsberuf "Pharmakant/Pharmakantin" auf den Regierungsbezirk Oberfranken**

**Vom 28. August 2017  
Nr. 42.1 - 5204 - 2029 - 1/17 - 2**

Auf Grund des Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 362), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Das Sprengelgebiet des für den Ausbildungsberuf "Pharmakant/Pharmakantin" bestehenden Fachsprengels wird auf den Regierungsbezirk Oberfranken ausgeweitet:

Ausbildungsberuf	Jgst.	Sprengelgebiet	Sprengelschule
Pharmakant/ Pharmakantin	10,11, 12, 13	Bezirk Oberfranken Lkr. Berchtesgadener Land Lkr. Bad Tölz Lkr. Dachau Lkr. Ebersberg Lkr. Eichstätt Lkr. Erding Lkr. Freising Lkr. Fürstenfeldbruck Lkr. Garmisch-Partenkirchen Lkr. Landsberg a. Lech Lkr. Miesbach Lkr. München Lkr. Neuburg-Schrobenhausen Lkr. Pfaffenhofen a.d. Ilm Lkr. Rosenheim Lkr. Starnberg Lkr. Traunstein Lkr. Weilheim-Schongau Lkr. Ansbach Lkr. Weißenburg-Gunzenhausen KfrSt. Ansbach KfrSt. Ingolstadt LHSt. München KfrSt. Rosenheim	Städtische Berufsschule für Zahntechnik, Chemie-, Biologie- und Drogerieberufe München

§ 2

Berufsschulpflichtige und Berufsschulberechtigte des genannten Ausbildungsberufs mit Auszubildungsverhältnissen in dem in § 1 genannten Sprengelgebiet haben ab dem Schuljahr 2017/2018 die genannte Berufsschule zu besuchen, sofern nicht genehmigte Gastschulverhältnisse vorliegen, die den Besuch einer anderen Berufsschule gestatten.

§ 3

Dieser Fachsprengelregelung entgegenstehende frühere Sprengelregelungen werden aufgehoben.

§ 4

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2017 in Kraft.

München, 28. August 2017  
Regierung von Oberbayern  
Brigitta Brunner  
Regierungspräsidentin

## Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Nr. 55.1 - 8128.4 - 3 - 4

### Zweckverband Bauschuttdeponie Kirchleus, Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017

#### Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Bauschuttdeponie Kirchleus hat am 20. Juli 2017 nachstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO in der Zeit vom 27. September 2017 bis 6. Oktober 2017 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Landratsamt Kulmbach (Zi.Nr. P 111) während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG wird diese Satzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Bayreuth, 13. September 2017  
Regierung von Oberfranken  
Dr. B ü h r l e  
Ltd. Regierungsdirektor

### Haushaltssatzung des Zweckverbandes Bauschuttdeponie Kirchleus für das Jahr 2017

Auf Grund des Art. 40 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und Art. 57 ff. der Landkreisordnung erlässt der Zweckverband Bauschuttdeponie Kirchleus folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und	
Ausgaben mit	372.200,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und	
Ausgaben mit	205.600,00 €
ab.	

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen werden nicht festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Eine nach § 17 Abs. 1 der Verbandssatzung von den Verbandsmitgliedern zu erhebende Betriebskostenumlage wird nicht festgesetzt.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 40.000,00 € festgesetzt.

#### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

Kulmbach, 7. September 2017  
Zweckverband Bauschuttdeponie Kirchleus  
Klaus Peter S ö l l n e r  
Verbandsvorsitzender

Nr. 55.1 - 8128.4 - 4 - 2

### Zweckverband Bauschuttdeponie Kirchleus; Änderung der Gebührensatzung

#### Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Bauschuttdeponie Kirchleus hat am 20. Juli 2017 nachstehende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung beschlossen.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG wird diese Satzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Bayreuth, 13. September 2017  
Regierung von Oberfranken  
Dr. B ü h r l e  
Ltd. Regierungsdirektor

### Zweite Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallent- sorgung des Zweckverbandes Bauschuttdeponie Kirchleus

#### Vom 20. Juli 2017

Auf Grund von Art. 7 Abs. 2 und 5 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallgesetz - BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl. S. 396, 449, BayRS 2129-2-1-U), das zuletzt durch § 1 Nr. 172 der

Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, Art. 22 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-1), das zuletzt durch Art. 9 a Abs. 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-1), das zuletzt durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 351) geändert worden ist, erlässt der Zweckverband Bauschuttdeponie Kirchleus folgende Änderungssatzung:

#### § 1

Die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Zweckverbandes Bauschuttdeponie Kirchleus vom 29. Juli 2009 (Oberfränkisches Amtsblatt Nr. 9/2009), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. November 2014 (Oberfränkisches Amtsblatt Nr. 12/2014), wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Bei Selbstanlieferung von Abfällen zu einer Abfallentsorgungsanlage des Zweckverbandes, die zur

Ablagerung bzw. Entgegennahme der im Gebiet des Zweckverbandes anfallenden Abfälle zugelassen ist, betragen die Gebühren

1. Bei unbelastetem Erdaushub, Abraum, Kies  
8,00 €/t bzw. 13,60 €/m<sup>3</sup>
2. bei nicht aufbereitungsfähigem mineralischem Bauschutt (auch mit Erdaushub vermischt)  
12,00 €/t bzw. 18,00 €/m<sup>3</sup>
3. bei Produktionsrückständen (Granitsteinen)  
12,00 €/t bzw. 18,00 €/m<sup>3</sup>
4. bei Produktionsrückständen (Schlämmen)  
20,00 €/t bzw. 30,00 €/m<sup>3</sup>
5. bei sonstigen Produktionsrückständen  
28,20 €/t bzw. 28,20 €/m<sup>3</sup>.

#### § 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Kulmbach, 20. Juli 2017

Zweckverband Bauschuttdeponie Kirchleus  
Klaus Peter S ö l l n e r  
Verbandsvorsitzender

## Bezirksangelegenheiten

BT 0113 - 20/13 - 18

### Sitzung des Bezirkstags von Oberfranken

Die 20. Sitzung des Bezirkstags von Oberfranken findet am

**Donnerstag, 12. Oktober 2017, 09:00 Uhr, im Großen Sitzungssaal im Wirtschaftsgebäude, Cottenbacher Straße 23, 95445 Bayreuth,**

statt.

Die Tagesordnung für diese Sitzung wird, soweit sie Beratungsgegenstände enthält, die in öffentlicher Sitzung zu behandeln sind, an der Amtstafel der Regierung von Oberfranken, Bayreuth, Ludwigstraße 20, sowie an der Amtstafel des Bezirks Oberfranken, Cottenbacher Str. 23, 95445 Bayreuth, bekannt gemacht.

Bayreuth, 8. September 2017  
Bezirk Oberfranken  
Dr. Günther D e n z l e r  
Bezirkstagspräsident

## Informationen für den Regierungsbezirk

### Aktuelles aus der Regierung

#### Ausstellung

Pressemitteilung vom 12. September 2017

*Kunstplattform "Regierung und Kunst"*

*Vernissage zur Ausstellung Erhard Schütze*

*Titel: "DAS GOLD DER REIFEN JAHRE"*

Die Regierung von Oberfranken setzt ihre Reihe "Regierung und Kunst" im Jahr 2017 fort.

Die Vernissage zur Ausstellung Erhard Schütze mit dem Titel "DAS GOLD DER REIFEN JAHRE" fand am 14. September 2017 im Bibliothekssaal der Regierung von Oberfranken statt.

Die Ausstellung ist bis 20. Dezember 2017 montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr geöffnet.

#### Zum Künstler:

Erhard Schütze, 1935 in Mährisch Ostrau in Tschechien geboren, absolvierte ab 1950 eine Lehre zum Grafiker und zum Dekorateur (mit Auszeichnung) an

der Grafischen Fachschule und der Dekorationsfachschule in Stuttgart. Nach einer ersten Anstellung als Dekorateur arbeitete er einige Jahre als Werbefachmann und Plakatmaler für die Familie Kliemann, die in Bamberg ein Kino betrieb. In der dortigen "Filmgalerie" bekam er erstmals die Möglichkeit, eigene Bilder auszustellen.

Zwischen 1982 und 1986 nahm er an der Internationalen Sommerakademie in Salzburg bei Prof. Brauer, Prof. Hoke und Prof. Meistermann teil und wurde ab 1983 als freischaffender Künstler Mitglied im Berufsverband Bildender Künstler in Oberfranken, darunter drei Jahre im Vorstand. Im Anschluss an die Sommerakademie folgten mehrere Assistententätigkeiten bei Prof. Hoke, u.a. 1987 in der Sommerakademie in Salzburg und zwischen 2005 und 2011 in der Kunstakademie Bad Reichenhall. Zudem beteiligte sich Schütze ab 1999 mehrere Jahre an dem Akademieprojekt Alpen-Donau-Adria "Hortus Niger" in Kroatien und Österreich. Darüber hinaus erhielt der Maler Direktaufträge von der Diözese in Bamberg und von Karstadt und nahm 2002 an einem internationalen Pleinair in Polen teil.

Erhard Schütze wurde für seine Arbeiten zwischen 1990 und 1996 mehrfach mit dem 1. Preis ausgezeichnet, u.a. von der Stadt München, der Stadt Stuttgart (Syrilin-Kunstpreis) und der IHK Bamberg. 1999 erhielt der Maler den Kunst- und Förderpreis der Kreissparkasse Bayreuth-Pegnitz. Schützes Werke sind in öffentlichen Sammlungen, wie in der Bayerischen Staatsgemäldesammlung in München oder im Historischen Museum in Bamberg, zu finden und durch Ausstellungen in England, Österreich, Schweiz, Ungarn, Kroatien und Polen weit über die Grenzen Oberfrankens hinaus bekannt.

#### **Zur Ausstellung:**

Seiner Ausstellung "DAS GOLD DER REIFEN JAHRE" legt Erhard Schütze folgende Intension zu Grunde:

Nur Farbe oder ein paar Kritzeleien auf dem Papier zu verteilen – um dann wortreich zu erklären welche Philosophie dahinter steckt – das genügt mir nicht. Für ein ehrliches Bild brauche ich die innere Erregung. Dem Ergebnis darf man den oft langen, hart erarbeiteten Prozess nicht ansehen. Dabei ziehe ich schamlos alle Register. Von der altmeisterlichen Schule bis zur freien Malerei. Wenn alles passt, sitzt, wenn keine Veränderung mehr möglich ist . . . dann erst lege ich den Pinsel weg, getreu meinem Leitspruch: "Mache alles was du tust, so einfach wie möglich, aber nicht einfacher" (Albert Einstein).

#### **Förderoffensive Nordostbayern**

Pressemitteilung vom 4. September 2017

*Weitere neun Bewilligungsbescheide im Rahmen der Förderoffensive Nordostbayern: Die Stadt Hof erhält 720.000 € für den Abbruch des "Zentralkaufs"*

Die Regierung von Oberfranken hat im Rahmen der Förderoffensive Nordostbayern Fördermittel für den Abbruch des ehemaligen "Zentralkaufs" in Hof bewil-

ligt. Die zuwendungsfähigen Kosten belaufen sich auf insgesamt 1,2 Mio. €. Für einen ersten Teilbetrag in Höhe von 800.000 € erhält die Stadt Hof nun Fördermittel in Höhe von 90 Prozent, das sind 720.000 €. Die Mittel stammen aus dem bayerischen Sonderprogramm "Förderoffensive Nordostbayern" sowie aus dem Bund-Länder-Programm der Städtebauförderung "Stadtumbau West". Die "Förderoffensive Nordostbayern" wurde 2016 vom Bayerischen Ministerrat für einen Zeitraum von vier Jahren, von 2017 - 2020, beschlossen. Ziel des Programmes ist es, in Nordostbayern innerörtliche Leerstände zu beseitigen und die Aufwertung der Stadt- und Ortskerne zu unterstützen.

Knapp 30 Jahre lang wurde in der Innenstadt von Hof der Zentralkauf als SB-Warenhaus betrieben. Seit 2007 stand die Immobilie leer. Die Stadt Hof versuchte viele Jahre lang, die Fläche einer neuen, städtebaulich wertvollen Nutzung zuzuführen und einen Investor für das Areal zu finden. Seit Ende 2016 steht fest, dass ein Luxemburger Unternehmen das Bestandsgebäude abbrechen und die "Hof Galerie" Ende 2018 als neuen Einkaufsmagneten in der Stadt errichten wird. Der zentrale Busbahnhof wurde inzwischen verlegt und die Abbrucharbeiten sind in vollem Gange, nachdem im Februar 2017 die Regierung von Oberfranken die Förderunbedenklichkeit des Baubeginns bescheinigt hatte.

Neben der Stadt Hof erhalten acht weitere Kommunen Bewilligungsbescheide für Zuwendungen aus der Förderoffensive Nordostbayern in Höhe von insgesamt knapp 1,5 Mio. €. Die Mittel werden investiert in Machbarkeitsstudien und Wettbewerbe (Münchberg und Teuschnitz), Abbrüche für Platzgestaltung und Neubebauung (Nordhalben, Lauenstein und Rehau) sowie in Umbaumaßnahmen (Helmrechts, Kulmbach und Thurnau).

#### **Bauen**

##### *Gebührenfreie Beratung zum barrierefreien Bauen*

Die Beratungsstelle Barrierefreies Bauen der Bayerischen Architektenkammer bietet in der Regierung von Oberfranken allen am Bau Beteiligten -Nutzern, Bauherren, Verwaltungen, Sonderfachleuten und Architekten- monatlich eine gebührenfreie Beratung an.

Bei den Beratungsterminen informieren die Fachberater der Beratungsstelle zum barrierefreien Planen und Bauen sowie über mögliche finanzielle Förderung.

Der nächste Beratungstermin findet statt:

am Mittwoch, 4. Oktober 2017

von 16:30 Uhr bis 18:30 Uhr in der Regierung von Oberfranken

Besprechungszimmer K 208

Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth

Tel. 0921/604-1503 (während der Sprechzeit am Beratungstermin)

Weiterer Beratungstermin am 6. Dezember 2017.

Parkplätze für Behinderte sind im Innenhof vorhanden, Zufahrt über die Ludwigstraße.

Ein barrierefreier Zugang zum Besprechungszimmer erfolgt über den Aufzug, der über den Innenhof hinter dem Präsidentengarten erreichbar ist.

Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln:  
Haltestellen Stadtkirche oder Sternplatz mit Stadtbuslinie 314, Stadtbuslinie 310 aus Richtung Storchennest und Stadtbuslinie 306 aus Richtung Hohl-  
mühle.

Terminanmeldung Beratung Barrierefreies Bauen  
in der Regierung von Oberfranken:

Alexander Schächter

Architekt, Sachgebiet Städtebau

Tel. 0921/604-1545

E-Mail: [alexander.schaechter@reg-ofr.bayern.de](mailto:alexander.schaechter@reg-ofr.bayern.de)

### Termin für Lichtenfels

beim Landratsamt Lichtenfels, Raum E 57, Erdgeschoss, Kronacher Str. 28/30, 96215 Lichtenfels, jeden letzten Mittwoch im Monat von 16:00 Uhr - 18:00 Uhr: 27. September 2017

Weitere Beratungstermine finden statt:

25. Oktober und 29. November 2017

### Termin für Wunsiedel

beim Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Raum 2.01, Jean-Paul-Str. 9, 95632 Wunsiedel, jeden letzten Donnerstag im Monat von 15:30 Uhr - 17:30 Uhr: 28. September 2017

Weitere Beratungstermine finden statt:

26. Oktober und 30. November 2017

Terminanmeldung Beratung Barrierefreies Bauen

Lichtenfels und Wunsiedel

über Bayerische Architektenkammer BYAK

Frau Bendl

Tel. 089/139 880-31

E-Mail: [bendl@byak.de](mailto:bendl@byak.de)

Pressemitteilung vom 23. August 2017

*1,6 Mio. € für den Markt Küps und die Gemeinde Weißenbrunn für den Ausbau der Straße zwischen Wildenberg und Hain*

Der Markt Küps und die Gemeinde Weißenbrunn bauen in interkommunaler Zusammenarbeit die Gemeindeverbindungsstraße zwischen Wildenberg und Hain auf einer Länge von 2,1 km aus.

Die veranschlagten Gesamtkosten betragen etwa 2,2 Mio. €, von denen 1.980.000 € zuwendungsfähig sind. Der jetzt von der Regierung von Oberfranken bewilligte Zuwendungsbetrag in Höhe von 1.610.000 € bedeutet einen Fördersatz von rund 81 %. Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt und werden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Der bisherige Ausbauzustand der Gemeindeverbindungsstraße entspricht nicht den Anforderungen an die heutigen bzw. künftigen Verkehrsverhältnisse. Der Streckenabschnitt zeigt eine kurvige, unstete Linienführung mit geringen Kuppenausrundungen und Sichtweiten. Die Fahrbahn ist mit nur 4,75 m bis 5,10 m zu schmal. Auf Grund des unzureichenden

Fahrbahnaufbaues und der ungenügenden Straßenentwässerung sind zahlreiche Netz- und Querrisse sowie Verdrückungen und Setzungen vorhanden.

Die Bauarbeiten haben Mitte Juli begonnen und sollen bis Ende des Jahres 2017 abgeschlossen werden.

Pressemitteilung vom 8. September 2017

*Geh- und Radweg südlich von Buttenheim für den Verkehr freigegeben*

Das Radwegenetz rund um Buttenheim wächst weiter. Thomas Engel, Regierungsvizepräsident von Oberfranken, hat den Förderbescheid für den Geh- und Radweg südlich von Buttenheim an den Ersten Bürgermeister des Marktes Buttenheim, Michael Karmann, übergeben. Da die Bauarbeiten für den ca. 0,5 km langen und 2,5 m breiten Weg bereits im Juni dieses Jahres begonnen und nach nur drei Monaten Bauzeit beendet wurden, konnte die Strecke in diesem Zusammenhang auch offiziell für den Verkehr freigegeben werden. "Mit der Fertigstellung des Radweges und der damit erreichten Trennung des Fuß- und Radverkehrs vom schnelleren Kfz-Verkehr wird an dieser Stelle die Verkehrssicherheit für Fußgänger und Radfahrer erheblich verbessert", so Regierungsvizepräsident Engel. Zudem schließt der Markt Buttenheim mit dieser Strecke eine Lücke in der Radwegeverbindung zwischen Buttenheim und Unterstürmig, an der z.B. der überregionale Regnitz-Radweg verläuft.

Gefördert wird das Bauprojekt durch den Freistaat Bayern, der im Rahmen des Sonderbaulastprogramms für Radwege an Staatsstraßen (Art. 13 f FAG) rund 230.000 € investiert. Von den Gesamtkosten in Höhe von 365.000 € sind 350.000 € zuwendungsfähige Baukosten. Der Fördersatz für den sogenannten "Sonderbaulastradweg" liegt damit bei 65 %. Durch das Förderprogramm aus dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) unterstützt die bayerische Staatsregierung Gemeinden, die Radwege an Staatsstraßen in gemeindlicher Sonderbaulast auf eigene Rechnung bauen.

Um Bayern als Radland zu etablieren, hat das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr das Radverkehrsprogramm Bayern 2025 aufgelegt und den Bau von Radwegen in den letzten Jahren deutlich verstärkt. Im Zeitraum von 2015 bis 2019 sollen insgesamt 200 Mio. € in Radwege an Bundes- und Staatsstraßen investiert werden. Zusätzlich unterstützt der Freistaat Bayern die Kommunen beim Bau von Radwegen mit Fördermitteln aus dem Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (BayGVFG) und dem Finanzausgleichsgesetz (FAG).

Pressemitteilung vom 12. September 2017

*152.000 € für den Landkreis Coburg für den Ausbau der Kreuzung zwischen der Kreisstraße CO 17 mit der Gemeindeverbindungsstraße Unterlauter – Dörfles-Esbach*

Der Landkreis Coburg hat dringende Arbeiten zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse durchgeführt

und die Kreuzung zwischen der Gemeindeverbindungsstraße von Unterlauter nach Dörfles-Esbach und der Kreisstraße CO 17 ausgebaut. In diesem Zusammenhang wurden zudem eine neue Linksabbiegespur und ein Lückenschluss des Geh- und Radweges realisiert.

Die veranschlagten Gesamtkosten betragen rund 370.000 €, von denen rund 190.000 € zuwendungsfähig sind. Der jetzt von der Regierung von Oberfranken bewilligte Zuwendungsbetrag in Höhe von 152.000 € bedeutet einen Fördersatz von 80 % und berücksichtigt u.a. die Bedeutung des Vorhabens und die finanzielle Leistungsfähigkeit des Landkreises. Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt und werden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Durch die durchgeführten Baumaßnahmen verbessern sich nicht nur die Fahrbedingungen für den Straßen- und Radverkehr. Durch den Einbau einer sog. "baulichen Querungshilfe" in Form einer Mittelinsel erhöht sich auch die Verkehrssicherheit für Fußgänger und Radfahrer. Die Kreuzung ist darüber hinaus mit taktilen Leitelementen ausgestattet und damit barrierefrei.

Die Bauarbeiten sind bereits abgeschlossen. Die umgebaute Kreuzung wurde am 8. Juni 2017 für den Verkehr wieder freigegeben.

## Schulen

Pressemitteilung vom 11. September 2017

*Lehrerversorgung, Schülerzahlen, Integration: Faktencheck zum Schuljahresbeginn in Oberfranken*

Wie ist Oberfranken zum Start in das neue Schuljahr 2017/2018 im Bereich der Grund- und Mittelschulen, der Berufsschulen und der Förderschulen aufgestellt? Die Regierung von Oberfranken informiert über die wichtigsten Zahlen und Daten.

### Schülerzahlen

Die Schülerzahlen haben sich oberfrankenweit insgesamt stabilisiert.

Der seit 2014 zu verzeichnende stetige Anstieg der Schülerzahlen in der Grundschule setzt sich fort. Die Gesamtzahl der Grundschüler steigt um 1,23 % auf 33.435 (Vorjahr 33.026). In der ersten Jahrgangsstufe ist der Anstieg auf 8.293 Schüler (Vorjahr 8.160) mit 1,63 % dabei erfreulicherweise noch etwas größer. Nach dem Zuwachs im letzten Schuljahr von rund 0,64 % müssen die Mittelschulen allerdings im kommenden Schuljahr einen Schülerrückgang von minus 433 Schülerinnen und Schülern verzeichnen, was einem Rückgang von 2,64 % auf 15.975 Schülerinnen und Schüler entspricht. Die Schülerzahlen an Förderschulen sind bereits seit mehreren Jahren konstant. An den 17 Berufsschulen in Oberfranken werden mehr als 20.000 Schülerinnen und Schüler in über 160 Berufen ausgebildet. Die genauen Schüler-

zahlen können erst im Oktober ermittelt werden, weil bis dahin noch viele Ausbildungsverträge geschlossen werden. Bereits im Schuljahr 2016/2017 waren die Zahlen aber insgesamt spürbar angestiegen. Hauptsächlich Grund hierfür sind die Zugänge von Flüchtlingen und Asylbewerbern an den Berufsschulen. Die Schülerzahlen in den einzelnen Berufen entwickeln sich recht unterschiedlich. Durch konsequenten Abbau von Minderklassen ist es gelungen, die Profilierung der einzelnen Berufsschulen soweit zu entwickeln, dass alle Schulorte gesichert sind. Die Berufsschulen decken das gesamte Spektrum der 14 möglichen Berufsfelder von "Agrarwirtschaft" bis "Wirtschaft und Verwaltung" ab. Hinzu kommen weitere Einzelberufe sowie Aus- und Weiterbildungsgänge an beruflichen Vollzeitschulen. Mit diesem wohnort- und ausbildungsplatznahen Angebot leistet das berufliche Bildungswesen in Kooperation mit den Ausbildungsbetrieben einen wesentlichen Beitrag zur Stärke der Bildungs- und Wirtschaftsregion Oberfranken.

### Lehrkräfteversorgung

Die Entwicklung der Lehrkräfteversorgung an den oberfränkischen Grund- und Mittelschulen für das kommende Schuljahr ist positiv. Der Bedarf an Lehrkräften ergibt sich aus den Schülerzahlen und den notwendigen Unterrichtsangeboten, z.B. Zusatzstundenbedarf für den ganztägigen Unterricht. Im Rahmen der bedarfsgerechten Versorgung konnte durch die Neueinstellung von Lehrkräften sowie durch Versetzungen der Bedarf in Oberfranken komplett abgedeckt werden. Besonders hervorzuheben ist, dass dabei 221 Lehrkräfte auf eigenen Wunsch aus anderen Regierungsbezirken nach Oberfranken versetzt werden konnten. Das sind viermal so viele wie im Vorjahr (55). Die größte Gruppe mit 106 Lehrkräften kommt dabei aus Oberbayern (Vorjahr 22).

Das Kultusministerium ermöglicht Bewerberinnen und Bewerbern mit der Befähigung für das Lehramt Gymnasium oder das Lehramt Realschule, sich im Rahmen einer Zweitqualifikation für die Mittelschule oder die Förderschule fortzubilden und im Anschluss an diese als Lehrer in der jeweiligen Schulart beschäftigt zu werden.

Zum neuen Schuljahr 2017/2018 haben die ersten Lehrkräfte diese Zweitqualifikation für die Mittelschule abgeschlossen. Alle 17 Interessentinnen und Interessenten, die in Oberfranken ausgebildet wurden, haben die Maßnahme erfolgreich absolviert und wurden eingestellt. Ab dem Schuljahr 2017/2018 wurde die Sondermaßnahme erweitert, so dass auch eine Zweitqualifikation für das Lehramt an Grundschulen möglich ist. Derzeit sind 73 Interessentinnen und Interessenten an oberfränkischen Grund- und Mittelschulen eingeplant.

Auf Grund dieser Maßnahmen ist es auch möglich, die mobile Reserve, d.h. Lehrkräfte, die z.B. bei Er-

krankungen als Ersatz den Unterricht übernehmen, in vollem Umfang von 147 Vollzeitlehrkräften bereit zu stellen.

Mit dem Abschluss einer sonderpädagogischen Zusatzqualifizierung Sonderpädagogik erhielten im neuen Schuljahr auch acht Lehrkräfte eine Planstelle im Förderschulbereich und die Möglichkeit, in Oberfranken heimatnah eingesetzt zu werden. Das gleiche gilt für die elf Realschul- und Gymnasiallehrkräfte, die den zweiten Teil ihrer Zweitqualifikation im Beamtenverhältnis auf Probe fortsetzen können. Mit der sonderpädagogischen Zweitqualifikation wird auch im Schuljahr 2017/2018 in Zusammenarbeit mit den Universitäten Würzburg und München die laufende Qualifikationsinitiative erfolgreich ausgebaut und weitergeführt.

Die Lehrerversorgung an den beruflichen Schulen muss nach Berufsfeldern differenziert betrachtet werden. In den Fachrichtungen Agrarwirtschaft, Elektrotechnik, Ernährung, Gesundheits- und Pflegewissenschaft, Sozialpädagogik sowie Wirtschaft und Verwaltung ist der Bedarf an den Schulen ausreichend gedeckt. Jedoch spüren die beruflichen Schulen in den Bereichen Metall- und Bautechnik den in Teilen des Arbeitsmarktes herrschenden Fachkräftemangel auch bei der Lehrgewinnung, so dass hier nicht alle zur Verfügung stehenden Planstellen besetzt werden konnten.

#### Integration

An den oberfränkischen Grund- und Mittelschulen sind zu Schuljahresbeginn 45 Übergangsklassen eingerichtet, in denen Kinder und Jugendliche, die als Flüchtlinge oder Asylbewerber nach Oberfranken gekommen sind, intensiv auf den regulären Schulbetrieb vorbereitet werden.

Ergänzend zum Unterricht fördern Drittkräfte den Spracherwerb und die Integration. Bis jetzt wurden allein 76 Maßnahmen an den Grund- und Mittelschulen genehmigt. Zum Vergleich: im gesamten vorigen Schuljahr waren es 51. Sie unterstützen bedarfsgerecht die im Rahmen des Unterrichts angebotene Sprachförderung vor allem durch zusätzliche Sprach- und Alphabetisierungskurse. Zudem führen sie Maßnahmen und Projekte durch, die Werte und Sozialkompetenz vermitteln und die Prävention gegen Radikalisierung erleichtern.

Bereits seit 2013 werden in Oberfranken berufsschulpflichtige Flüchtlinge und Asylbewerber in besonderen Berufsintegrationsklassen auf ihr Leben in ihrer neuen Heimat vorbereitet. Nach einem Start mit anfänglich zwei Klassen wurde das Angebot nunmehr auf über 70 Klassen erweitert. Damit steht grundsätzlich jedem berufsschulpflichtigen Flüchtling und Asylbewerber ein Beschulungsangebot in Oberfranken zur Verfügung. Das Ziel der Beschulung ist es, den Schülerinnen und Schülern eine Perspektive hin zu einer beruflichen Ausbildung zu eröffnen. Das Hauptaugenmerk liegt auch hier im Bereich der Sprachförderung, welche den Grundstein für eine gute Integration in die Gesellschaft zum einen und eine Erhöhung der Chancen auf dem Arbeits-

Ausbildungsmarkt zum anderen legt. So wurde in diesem Schuljahr ein besonderer Lehrplan implementiert, der den Erwerb grundlegender Kompetenzen unterstützen soll. Der Erwerb der deutschen Sprache findet im Sinne eines handlungsorientierten Sprachunterrichts bzw. sprachsensiblen Fachunterrichts statt. Aber auch Wertebildung und kulturelle Bildung sind weitere Querschnittsaufgaben des Unterrichts.

#### Schulbau

Die oberfränkischen Schulen entsprechen einem guten Standard. Die Träger des Schulaufwandes -meist Kommunen- sind sich der hohen Bedeutung von Bildung und ihrer Verantwortung für das Schulwesen bewusst und leisten -mit hoher finanzieller Förderung des Freistaats Bayern- erhebliche Anstrengungen bei der Investition in die Schulinfrastruktur. Gerade neue oder in neuer Zeit umfassend sanierte Schulen sind absolut auf der Höhe der Zeit, etwa was Digitalisierung angeht.

Im Kommunalinvestitionsprogramm des Bundes wurden im Frühjahr 2016 in Oberfranken 50 Schulen in finanzschwachen Kommunen ausgewählt, um dort mit einem Volumen von rund 28 Mio. € energetische Maßnahmen und Maßnahmen zur Barrierefreiheit zu fördern. Nun steht eine Erweiterung dieses Programms in den Startlöchern: Mit dem Kommunalinvestitionsprogramm Schulinfrastruktur können ab nächstem Jahr weiter Kommunen für umfassende Sanierungen, Umbauten, Erweiterungen und Ersatzneubauten mit einem Fördersatz von 90 % unterstützt werden.

#### Betreuungsangebote

Eine große, steigende Nachfrage verzeichnet die Regierung von Oberfranken nach offenen Ganztagsangeboten an den Grundschulen. Die Anzahl der Gruppen steigt auf 295 (Vorjahr 171). Dies entspricht einem Plus von 72,5 %. In der Mittelschule ging die Anzahl von 133 auf 126 Gruppen leicht zurück.

Alle bislang vorliegenden Anträge der Städte und Gemeinden konnten genehmigt werden, so dass der Ausbau von Betreuungsangeboten entsprechend den Wünschen vieler Eltern weiter voranschreitet.

Ein Ganztagsangebot können mittlerweile alle oberfränkischen Förderzentren vorweisen. Das Ziel der Bayerischen Staatsregierung, die Ganztagsangebote in allen Schularten weiter auszubauen, wird damit auch im nun beginnenden Schuljahr wieder erreicht.

#### Inklusion:

Inklusive Arbeit hat einen hohen Stellenwert in allen Schularten. Mittlerweile 16 Grund- und Mittelschulen, zwei Förderzentren, eine Berufsschule und eine Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung in Oberfranken haben das Schulprofil Inklusion. Mehr als 100 Schülerinnen und Schüler werden im Rahmen einer Einzelinklusion beschult. Die Förderzentren in ganz Oberfranken unterstützen durch den mobilen sonderpädagogischen Dienst (MSD) die Lehrkräfte der anderen Schularten, vor allem an Grund- und Mittelschulen, bei dieser Aufgabe. Hier-

für stehen 2.240 Lehrerstunden von Sonderpädagoginnen und -pädagogen zur Verfügung. Das bedeutet eine Steigerung von 3,2 % im Vergleich zum Vorjahr.

Weitere Daten, Zahlen und Informationen zum Schuljahresbeginn 2017/2018 finden Sie unter:

[www.regierung.oberfranken.bayern.de/imperia/md/content/regofr/presse/archiv/2017/anlagen/pm2017\\_09\\_090\\_a1.pdf](http://www.regierung.oberfranken.bayern.de/imperia/md/content/regofr/presse/archiv/2017/anlagen/pm2017_09_090_a1.pdf)

## Buchanzeigen

Koch u.a.: **Technische Baubestimmungen**, 85. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

**Ausländerrecht**, 101. Aktualisierung, 131,99 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Adolph: **SGB II, SGB XII, Asylbewerberleistungsgesetz**, 101. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Leonhardt: **Jagdrecht Bayern, Kommentar**, 85. Ergänzungslieferung, 93,42 €, JURION Onlineausgabe: 11,54 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Thimet u.a.: **Kommunalabgaben- und Ortsrecht in Bayern**, 82. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Schwenk/Frey: **Finanzrecht der Kommunen I**, 174. Ergänzungslieferung, 62,02 €, JURION Onlineausgabe: 7,66 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Greimel/Waldmann: **Finanzausgleich**, 51. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Schwenk: **Haushaltsstellen in der Kommunalverwaltung**, 31. Ergänzungslieferung, 90,68 €, JURION Onlineausgabe: 11,20 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

**Umweltrecht in Bayern**, 171. Ergänzungslieferung, 99,64 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

**Baurecht in Bayern**, 144. Ergänzungslieferung, 121,04 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

**Satzungen zur Abwasserbeseitigung**, 63. Ergänzungslieferung, 128,84 €, JURION Onlineausgabe: 15,92 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Kathke: **Dienstrecht in Bayern I**, 217. Ergänzungslieferung, 81,35 €, JURION Onlineausgabe: 10,05 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

**Satzungen zur Wasserversorgung**, 55. Ergänzungslieferung, 130,21 €, JURION Onlineausgabe: 16,09 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Schwenk: **Haushaltsstellen in der Kommunalverwaltung**, 32. Ergänzungslieferung, 73,44 €, JURION Onlineausgabe: 9,08 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach



Kathke: **Dienstrecht in Bayern I**, 218. Ergänzungslieferung inkl. Broschüre Beamtenrechtlicher Konkurrentenstreit, 83,66 €, JURION Onlineausgabe: 10,34 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Sannwald: **Professionelle Aktenführung in der Kommunalverwaltung**, 1. Auflage, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Bloeck/Graf: **Kommunales Vertragsrecht**, 108. Ergänzungslieferung, 86,51 €, JURION Onlineausgabe: 10,69 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Frasch: **Kommunales Redehandbuch**, 37. Ergänzungslieferung, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Kaufung: **Tätigkeitsbewertung nach TVöD/TV-L-Eingruppierung, Bewertungsverfahren, Stellenbeschreibung**, 2. Auflage, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Igl: **Recht der Gesundheitsfachberufe**, 82. Auflage, 84,99 €, medhochzwei Verlag GmbH, Heidelberg

## Nachruf

Der Bezirk Oberfranken trauert um

### **Herrn Willi Flügel**

**Träger der Ehrenmedaille des Bezirks Oberfranken in Silber**

der am 6. September 2017 verstorben ist.

Sein Engagement für Oberfranken bleibt unvergessen. Stets hat er das Wohl der Bürger in den Mittelpunkt seines dienstlichen und ehrenamtlichen Wirkens gestellt. Durch sein verantwortungsbewusstes Handeln, sein Engagement und seinen unermüdlichen Einsatz zum Wohle der Region erwarb er sich allseits großes Vertrauen und hohe Wertschätzung.

Der Bezirk Oberfranken blickt in dankbarer Erinnerung auf sein langjähriges erfolgreiches Wirken zurück und wird sein Andenken stets in Ehren halten.

Bayreuth, 13. September 2017

Bezirk Oberfranken

Dr. Günther Denzler

Bezirkstagspräsident

